

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 661/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Isaak K [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Ave., C [REDACTED], I [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
B [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED]platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woerner

in der Sitzung vom 23. Januar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

44

- 3 -

Zusammenhang aufgeworfene Frage der Stellung des Tatrichters gegenüber historischen Tatsachen. Die eigene Darstellung des Klägers gibt ferner keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß er die Zwangsarbeit selbst unter haftähnlichen Bedingungen leisten mußte. Es bedarf daher auch nicht der Entscheidung der Frage, ob eine Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen nur dann als eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG zu werten ist, wenn auch das Leben außerhalb der Zwangsarbeit solchen Bedingungen unterworfen war. Soweit diese Bedingungen menschenunwürdig waren und der Kläger nach seiner Flucht in der Illegalität unter derartigen Bedingungen gelebt hat (§ 47 BEG), reicht dies zur Anwendung der Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nicht aus. Daher kommen auch, entgegen der Meinung des Klägers, die vom Bundesgerichtshof (Bw 1964, 215 Nr. 14) zur Widerlegung dieser Vermutung bei anlagebedingten Leiden aufgestellten Grundsätze nicht zum Zuge.

Soweit das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Leistenbruch des Klägers verneint hat, hat es sich auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. Speyer und Dr. Centner gestützt. Zusätzlich hat es sich noch auf sein eigenes Fachwissen berufen. Beruft sich der Tatrichter auf seine eigene Fachkunde zur Begründung dafür, daß er sich einem bereits erstatteten fachärztlichen Gutachten anschließt, so ist er nicht gehalten, die Parteien vorher auf dieses sein Fachwissen hinzuweisen. Hier war dies auch deshalb nicht geboten, weil bereits das Landgericht in seinem Urteil einen solchen Hinweis gegeben hatte. Das Berufungsgericht hat ferner die Frage, ob sich die Verfolgung mit Wahrscheinlichkeit auf das Leiden beschleunigend oder verschlimmernd ausgewirkt hat, deshalb verneint, weil der Kläger als Landwirt an harte körperliche Arbeit durchaus gewöhnt sei. Damit hat es die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Grenzen einer zulässigen Beurteilung aufgrund eigener Sachkunde nicht überschritten. Im Übrigen ist von den beiden Sachverständigen Dr. Speyer und Dr. Centner die Frage, ob durch den Leistenbruch die Erwerbsfähigkeit des Klägers nachhaltig beeinträchtigt worden ist, ausdrücklich verneint worden.

Nach allem liegen die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1967, 281 Nr. 33) die Revision wegen der Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift zuzulassen ist, nicht vor.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Graf